

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-1053/41/11

Dresden, ^{2A} . Dezember 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/11334
Thema: Urteil LSG Sachsen Anhalt: - Berücksichtigung von Beklei-
dungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen
Volkspolizei der ehemaligen DDR als Arbeitsentgelt

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

In seinem Berufungsurteil vom 27. April 2017 (Az.: L 1 RS 3/15) stellte das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt grundsätzlich Folgendes fest: „ Das an die Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR gezahlte Verpflegungs- und Bekleidungsgeld ist festzustellendes Arbeitsentgelt nach §§ 6, 8 AAÜG (Abgrenzung zu dem an die Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR gezahlten Verpflegungsgeld und Reinigungszuschuss). Es handelt sich um Arbeitsentgelt iSv § 14 SGB IV. Es liegt auch kein ausnahmsweiser Ausschluss vor, denn die Leistungen wären am 1. August 1991 steuerpflichtig nach dem EStG gewesen, und sie wurden nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Dienstherrn gezahlt (ebenso: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13. Oktober 2016, L 3 RS 11/15).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Entscheidungs- und Leistungspraxis verfolgte die Staatsregierung bislang bei der Berücksichtigung von Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR als Arbeitsentgelt im Bereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz bzw. des diesbezüglichen Versorgungsrechts der davon betroffenen Menschen in Sachsen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Das an die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei gezahlte Bekleidungs- und Verpflegungsgeld wird bislang nicht als berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen.

Durch die Rechtsprechung wird derzeit unterschiedlich beurteilt, ob in der DDR im Rahmen der Sonderversorgung gezahlte Beträge (zum Beispiel Verpflegungsgeld oder Bekleidungs-geld) als tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt für die Berechnung von Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigungsfähig ist. Das Bundessozialgericht hat hierzu keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern mehrere Verfahren dazu an das Sächsische Landessozialgericht zurückverwiesen.

Diese Entscheidungen des Sächsischen Landessozialgerichts werden abgewartet, bevor das weitere Vorgehen festgelegt wird.

— **Frage 2:**

Wie hoch ist die Anzahl der von dem am 27. April 2017 durch das o. g. Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Sachsen Betroffenen, deren in der Zeit als Angehörige der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR neben dem Bruttoverdienst gezahltes Verpflegungs- und Bekleidungs-gelds bislang durch den Freistaat Sachsen nicht als weitere Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) anerkannt worden sind?

— Das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt entfaltet in Sachsen keine direkte Rechtswirkung.

Frage 3:

In welchem Zeitraum wird die Staatsregierung aus dem o. g., nicht zur Revision zugelassenen Urteil des LSG Sachsen-Anhalt welche konkreten Konsequenzen für die künftige eigene Entscheidungs- und Leistungspraxis bei der Berücksichtigung von Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR als Arbeitsentgelt ziehen und die sich aus dem LSG-Urteil ergebenden notwendigen Korrekturen an den bzw. in den bisher ergangenen Feststellungsbescheiden der Betroffenen vornehmen?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

— **Frage 4:**

Wie hoch ist die konkrete Anzahl der von dem o. g. Urteil des LSG Sachsen-Anhalt in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen als dem (Sonder)versorgungsträger betroffenen Menschen in Sachsen?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen. Sofern das Sächsische Landessozialgericht entsprechend der zuvor benannten Rechtsprechung entscheiden sollte, könnten davon schätzungsweise bis zu 10.000 bisher überführte Anwartschaften betroffen sein.

Frage 5:

Auf welchen Betrag beziffern sich die voraussichtlich durch den Freistaat Sachsen auf der Grundlage des o. g. LSG-Urteils zu leistenden – auch rückwirkenden – Nachzahlungen an die nach der Antwort zu Frage 4 betroffenen Menschen in Sachsen?

Der Freistaat Sachsen ist Versorgungsträger für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei in Sachsen [Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25.07.1991]. Der Versorgungsträger hat unter anderem das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Entgelt oder Einkommen, das dem Berechtigten während seiner Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem „aufgrund“ seiner Beschäftigung „zugeflossen“, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist) festzustellen und dem Rentenversicherungsträger zu melden.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Zahlungen und Nachzahlungen erfolgen durch den Rentenversicherungsträger. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch. Demzufolge können keine Angaben zum Betrag gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller